

Liefer- und Geschäftsbedingungen der LIGNOTREND Produktions GmbH D-79809 Weilheim-Bannholz

Stand 17.07.2012

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der LIGNOTREND Produktions GmbH (L).
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn L diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

II. Geheimhaltung, Auskünfte

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sämtlichen sonstigen Unterlagen von Sonderlösungen, welche L im Geschäftsverkehr übermittelt, behält sich L die Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten weder ohne Zustimmung von L zugänglich gemacht, noch ausserhalb der Geschäftsbeziehungen mit L verwendet oder verwertet werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der schriftlichen Zustimmung von L.

III. Angebot, Auftragsbestätigung, Auskünfte

1. Ein von L erstelltes Angebot ist freibleibend. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Wird auf Grund eines von L übermittelten Angebots ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der Auftrag durch L schriftlich bestätigt wird.
2. Von L erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen auf Grund von Erfahrungswerten.

IV. Preis, Versand, Transport

1. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der L.
3. Die Preisliste stellt die Preise ab Werk dar. Kosten und Spesen für Versand, Transport, Versicherungen und etwaige Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dieser trägt auch den Zoll bzw. die Kosten für die Verzollung.

V. Verpackung, Versicherung, Gefahrübergang

1. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung erfolgt auf Kosten des Kunden.
2. Eine Transportversicherung wird nur dann abgeschlossen, wenn dies bei Auftragsvergabe schriftlich vom Kunden gewünscht und von L in der Auftragsbestätigung so akzeptiert wird; die Kosten für die Versicherung trägt der Kunde.
3. L hat den Vertrag erfüllt, sobald die Ware am jeweiligen Lager der L zum vereinbarten Termin bereitgestellt ist. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Kunden über. L zeigt gegenüber ihrem Kunden die Versandbereitschaft an.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen der L unverzüglich und unbeschadet etwaiger Ansprüche aus Gewährleistung entgegen zu nehmen.

VI. Verarbeitungshinweise

1. Die Verarbeitungshinweise der L sind unbedingt zu beachten. Falls diese dem Kunden nicht vorliegen, sind sie bei L anzufordern. Die Nichtbeachtung der Verarbeitungshinweise führt zum Ausschluss der Mängelgewährleistungsrechte des Kunden. Soweit die Kaufsache weiterverkauft wird, sind die Verarbeitungshinweise dem Käufer zur Verfügung zu stellen.

VII. Eigenschaften des Holzes

1. Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
2. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
3. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

VIII. Gewährleistung

1. Die Mängelgewährleistung eines Verbrauchers erlischt, wenn offensichtliche Mängel nicht unverzüglich schriftlich gerügt werden.
2. Mängelrügen nach § 377 HGB haben schriftlich zu erfolgen.
3. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen und der L vorzunehmen.
4. L entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie dem Nacherfüllung verlangenden Kunden Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache gewährt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der jeweils gewählten Nacherfüllungsmöglichkeit hat der Kunde vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieser AGB die Rechte aus § 437 BGB, wenn sich nicht, insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
5. Der Kunde der L hat – auch in den ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang – nachzuweisen, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn der Kunde nimmt L berechtigterweise aufgrund des Rückgriffs nach § 478 BGB in Anspruch.

IX. Schadensersatz

1. L haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen, der kein leitender Angestellter ist, beruht, auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.
2. Daneben haftet L für jeden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der L beruht. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung, die auf einer einfach fahrlässigen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der L beruht, auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

3. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der L beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesen Fällen ist die Haftung der L auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.
4. Die L haftet nicht für Schäden, die auf einer unverschuldeten Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der L beruhen. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos.
5. Die vorstehenden Regeln gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer der L wegen direkt gegen sie gerichteter Ansprüche.

X. Zahlung

1. Der Kaufpreis gemäss Punkt IV. dieser AGB ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der säumige Kunde trägt die Kosten erforderlicher Mahnungen.
2. Erfolgt die Zahlung in schriftlichem Einvernehmen mit L durch Wechsel oder Scheck, so geschieht dies lediglich erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde.
3. Der Kunde kann eigene Forderungen gegenüber der Kaufpreisforderung nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von L anerkannt worden sind.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von L anerkannt worden sind. Das gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund angeblicher Mängel.
5. Bei Kunden ohne Kreditversicherungsschutz behält sich L. vor, vor Auslieferung der Waren weitere Sicherheiten einzufordern.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. L behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräussern, zu verarbeiten oder zu vermischen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich – unter besonderer Berücksichtigung der Verarbeitungshinweise – zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, der L einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde übernimmt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung der L im Falle des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware. Einen Besitzwechsel sowie jede Adressänderung hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die L ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Das gleiche gilt für den Fall der Pfändung. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich notwendiger Verwertungskosten anzurechnen.
4. Der Kunde tritt der L bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräusserung, Weiterverarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in voller Höhe (Rechnungsbetrag einschliesslich Mehrwertsteuer) ab und zwar unabhängig von einer zwischenzeitlich vorgenommenen Verarbeitung. Soweit die Forderung durch eine Hypothek, insbesondere nach § 648 BGB gesichert ist, ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung in der Form des § 1154 BGB nachzuholen.
5. Der Verkäufer ist zur Einziehung der nach Nr. 5 dieser AGB abgetretenen Forderung berechtigt. Die L behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall kann L verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Die Befugnis des Kunden zur Einziehung von Forderungen sowie das Recht zur Weiterveräusserung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware endet im regelmässigen Geschäftsverkehr, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
6. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der L gehörenden Gegenständen, so erwirbt L an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Erfolgt eine Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der L anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für L. Der Kunde tritt der L auch die Forderungen ab, die ihm als Entschädigung für einen Rechtsverlust gemäss § 951 BGB gegen Dritte erwachsen.

XII. Fristen

1. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig und bereitgestellt und die Versandbereitschaft gemäss Punkt V.3. dieser AGB angezeigt ist.
2. Lieferfristen der L (auch Fixtermine, Nachbesserungs-, Ersatz- und Lieferungsfristen) werden angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferstörungen bei Zulieferern oder Umstände ausserhalb der Einwirkungsmöglichkeiten der L, die den Fällen höherer Gewalt gleichkommen, eintreten und dadurch die terminliche Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unzumutbar ist.
3. An die Lieferfristen ist L nur gebunden, wenn der Käufer seine Vertragspflichten erfüllt. Dieses setzt insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen sowie die Vornahme aller sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen voraus.

XIII. Schlussbestimmungen, Gerichtsstandsklausel, anwendbares Recht

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden.
2. Diese Bestimmungen enthalten sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.
4. Unter "schriftlich" im Sinne dieses Vertrages verstehen die Vertragsparteien neben einer Postsendung, auch eine via Telefax, Telegramm oder e-mail übertragene Erklärung.
5. L ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
6. Es ist ausschliesslich deutsches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
7. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschliesslich das sachlich für 79809 Weilheim-Bannholz zuständige Gericht vereinbart.
8. Für den Fall, dass diese AGB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen ausschliesslich die deutsche Fassung heranzuziehen.